



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Neumann, Kurt: Die Lehre des Krieges und der öffentlichen Meinung für  
das Völkerrecht der Zukunft

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Lehre des Krieges und der öffentlichen Meinung für das Völkerrecht der Zukunft

Von Kurt Neumann

Erst der Kampf selbst ist oft der Weg gewesen, auf dem den Völkern die Regel zum Bewußtsein kam, die künftig zwischen ihnen als Recht gelten sollte.

Georg Jellinek



u keiner Zeit bisher hat sich die öffentliche Meinung mehr mit dem Völkerrecht beschäftigt als gerade jetzt. Sie hat dies in durchaus selbständiger Weise getan. Denn sie hat nicht nur referiert, sie hat von sich aus gerichtet.

Die im besten Sinne öffentliche Meinung hat gesprochen. Es urteilte der einfache Soldat in seinen Reflexionen aus dem Schützengraben, die uns sein Feldpostbrief vermittelte, es urteilte der schlichte Bürger durch den Mund des leitenden Redakteurs seines Lokalblattes, es sprachen aber auch die Gebildetsten aller Berufe in gelegentlichen Protesten oder in selbständigen Artikeln, Broschüren und Vorträgen, — sie alle sprachen ihr Verdikt.

Es entspricht dem Geiste unseres Jahrhunderts, wenn aus dem Urteil des Volkes in Fragen des staatsbürgerlichen Lebens richtunggebende Weisheit geschürft wird. Darum soll auch für die Arbeiter am Völkerrecht das referendum ad populum zum gesunden Korrektiv werden.

Das Urteil lautet in erdrückender Majorität: das Völkerrecht ist zusammengebrochen, es ist bankrott, papieren, ein totgeborenes Kind!

Dies bedeutet die Verneinung des Völkerrechts und der Völkerrechtspolitik, also vor allem für die Zukunft die Verneinung jeder rechtlichen Bindung der Staaten!

So aber kann es nicht gemeint sein; so ist es nicht gemeint. Wie der Spruch der Geschworenen unter Zugrundelegung eines technisch formulierten Gesetzbuches ohne vorhergehende Rechtsbelehrung ein Unding wäre, wie ohne klares in sich verständliches Programm eine große Partei nicht arbeiten kann, wie das Referendum die zweifelsfreie Formulierung der betreffenden Frage voraussetzt, so heißt es umgekehrt in unserer Frage des Völkerrechts das gesprochene Urteil zu verstehen, losgelöst von seinem technischen Zusammenhange, auf der Grundlage seiner eigenen Voraussetzungen.

Man frage die öffentliche Meinung, ob sie in Zukunft zum Beispiel auf den selbst jetzt zur Kriegszeit so sicher arbeitenden Weltpostverein verzichten will.

Man frage sie auch, ob sie sich den kommenden Frieden denken kann ohne vorausgehenden Friedensvertrag, der, nach der Ansicht des im übrigen so völkerrechtsfeindlichen Spinoza, die Staaten „gegenseitig zur Treue verpflichtet“, also den Beginn völkerrechtlicher Ordnung bedeutet.

Schwerlich! Wir alle wissen, daß der künftige Friedensvertrag vom Staatsmann nicht nur politische Reife sondern auch juristische Einsicht verlangen wird\*). Wir wissen, daß mit dem Frieden, insbesondere mit dem Sturze des vertrags- und verkehrsfeindlichen England das Völkerverkehrsrecht, bedingt durch die sich ergebende Weltkonjunktur, zu weit größerer Bedeutung als bisher erwachen wird.

Darum, was die Wissenschaft unter Völkerrecht verstand, diesen ganzen Komplex der rechtlichen Ordnung des zwischenstaatlichen Verkehrs im weitesten Sinne, hat das Urteil der öffentlichen Meinung nicht im Auge gehabt. Für diese lag das Völkerrecht auf einem Gebiete, wo sie enttäuscht, wo sie empört war. Dort nämlich, wo die Rechtsbrüche in unerhört rascher Folge und Regelmäßigkeit begangen sind, auf dem Gebiete des sogenannten Völkerkriegsrechts. Dieses ist für den Laien das Völkerrecht. Hierauf bezog sich sein Urteil. Und nur mit dem Urteil in dieser Beschränkung braucht, aber auch muß sich der Völkerrechtler auseinandersetzen. Auf der Grundlage der in Überfülle objektiv bereits festgestellten oder noch sicher zu stellenden Rechtsbrüche wird ihm diese Auseinandersetzung, das heißt die juristische Durchdringung des gefällten Laienurteils nicht schwer fallen\*\*). Es wird sich dann erweisen, wie wenig mystisch, wie sehr der Rechts- und Sachlogik gemäß, wie historisch gerechtfertigt es gewesen ist.

Denn indem die öffentliche Meinung an der Hand der sich häufenden Rechtsbrüche zur Verneinung bestehenden Rechts und in folgedessen zum Verzicht auf künftige neue Formulierungen von Kriegsrechtsätzen gelangte, handelte sie in Übereinstimmung mit unserer modernen positiven, zum mindesten der historisch-soziologisch gerichteten Rechtswissenschaft, die den Begriff des Rechts nicht los-

\*) Vgl. die Entwicklung der Marokkofrage!

\*\*\*) Auch die nach den Balkankriegen von der Carnegie-Stiftung entsandte Untersuchungskommission mußte feststellen, daß so gut wie nichts von der gesamten neueren Kriegsrechtskodifikation befolgt war.

löst von seiner faktischen Geltung und die, im Geiste Savignys, neue Rechtsformulierung nur zulassen will auf Grund der Erkenntnis der tatsächlichen Anpassungsfähigkeit des neuen Rechtsfazes.

Die Untersuchung der Anpassungsfähigkeit des Völkerkriegsrechts enthüllt uns den Kern des Problems. Wenn selbst der Gesetzgeber im sicher funktionierenden Rechtsstaat hierauf zu achten hat, um nicht trotz aller Organe staatlichen Zwanges im späteren Rechtsleben Enttäuschungen zu erleben, so muß dies für die unorganisierte Völkerrechtsgemeinschaft in erhöhtem Maße gelten. Fehlt sie, so ruht hier alles auf den schwachen Schultern der Vertragstreue. Es fehlt dann vor allem an der stärksten Garantie jedes Rechts und der einzigen eigentlichen des Völkerrechts, an dem im Rechtsinhalt steckenden unmittelbaren Interessenausgleich der Rechtsgenossen. Im Frieden wird solchenfalls die mannigfache Wechselwirkung der Verkehrsbeziehungen wenigstens einen mittelbaren Interessenausgleich bringen, so daß dem an sich rein ethischen Prinzip der Vertragstreue in der Scheu vor den Folgen des Vertragsbruches die notwendige materielle Stütze erwächst.

Der Krieg aber zerschneidet alle Banden gemeinsamer Interessen. Es bleibt als einziges wahres Interesse der Wille zum Sieg, die Niederwerfung des Gegners. Für den modernen Weltkrieg gilt dies in besonderem Maße. Je kleiner die Zahl der unbeteiligten Staaten ist, um so geringer wird die Sorge vor den psychischen Folgen des Vertragsbruches. Wenn daher unser Völkerrecht mit dem Beginn des Krieges alle bisher geltenden Verträge zwischen den Kriegsbeteiligten erlöschen läßt, oder wenigstens suspendiert, so hat es den Sinn der Anpassungsfähigkeit meisterlich erfaßt. Wenn es aber von dieser allgemeinen Regel insofern Ausnahmen zuläßt, als es sich um Rechtsfaze handelt, die gerade für den Kriegsfall getroffen sind, ja, wenn es diese Ausnahmen soweit treibt, daß im Hinblick auf sie (vgl. die Haager Landkriegsordnung, die Londoner Seerechtsdeklaration) heute das Wort Bluntschlis, der Krieg sei in seinem Verlauf ein rechtlich geregelter riesiger Völkerprozeß, kaum noch zu übertreiben scheint, so hat es den Bogen der Vertragstreue überspannt. Der Weltkrieg mußte die Katastrophe bringen.

Es sei dies an einem Rechtsgrundsatz erläutert, den man in den Mittelpunkt des modernen Kriegsrechts gestellt hat. Man sagt, der Krieg begründe Feindschaft nur zwischen den Staaten, nicht auch zwischen deren Bürgern. Man meint damit, der Krieg solle nur zwischen den Heeren und gegen das Staatsgut geführt werden. Die friedlichen Bürger „werden deshalb fortfahren, die Sicherheit ihrer Personen und ihrer Güter zu genießen“\*). Man prüfe diesen Grundsatz auf seine Anpassungsfähigkeit und verwerte dabei die Erfahrungen dieses Krieges. Wir sehen Riesenaufgebote Bewaffneter, das Volk in Waffen. Wir sehen jede Schlachtfrent ins unbegrenzte tendieren. Im Bestreben, den

\*) Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870. Vergleiche auch Artikel 17 der deutschen Kriegskartikel.

Begner zu überflügeln, erfolgt der Einsatz aller Kräfte. Daß es alle sind, die gegeneinander ausgespielt werden, das macht den Krieg aus einem Hasardspiel zu einer sittlichen Idee. Wie kann man aber dann die Volkswirtschaft aus der Schlachtfeld ausscheiden wollen! Nicht zu Unrecht bespricht und bereitet man seit Beginn des Krieges ständig die wirtschaftliche Kriegsrüstung. Liegt doch in ihr der Schwerpunkt der modernen Kriegsführung. Das größte Heer, eine unermessliche Ausbeute von Kriegsgefangenen wird einen endgültigen Sieg doch nicht beschereu können, wenn die Volkswirtschaft trotz des Abzuges der Millionen produktivster Arbeitskräfte sich selbst nicht erhalten, das Heer nicht ernähren, kleiden und ihm die Waffen scharf halten kann.

Die Volkswirtschaft hat ihre Grundlagen in den ungestörten Lebensbedingungen der Bürger. Das macht sie zu einem riesigen und verhältnismäßig ungeschützten Angriffsfeld, zu einem Kampfplatz ohne gleichen. Auf ihn verzichten wollen, heißt die ausgleichende Gerechtigkeit aus dem Völkerringen ausscheiden, aber vor allem auch die natürlichen Tendenzen der modernen Kriegsführung nicht verstehen.

Wir scheint, daß die Formulierung von Kriegsrechtsätzen in umgekehrter Proportion zu ihrer Anpassungsfähigkeit fortgeschritten ist. Man möchte den klassischen Boden des modernen obersten Kriegsrechtsgrundsatzes in der Zeit der Söldnerheere suchen\*). Denn hier lassen sich die Heere am ehesten von ihrer staatlichen Grundlage loslösen und allein gegeneinander ausspielen. Hier gewährte ihre notwendige zahlenmäßige Beschränkung die Möglichkeit, daß sie ihren Nährboden auf dem besetzten feindlichen Gebiete selbst fanden. (*La guerre nourrit la guerre.*) Und da sie für die Dauer des Krieges unersetzlich waren, war es ihre Tapferkeit, die Genialität ihrer Führung und ihr Bestand allein, die über den Ausgang des Krieges entschieden. Daher würde, wenn überhaupt je, nur für jene Zeit das Bild des „Völkerprozesses“ oder der Vergleich mit dem Ringkampf zwecks Erkenntnis des Gottesurteils im alten Recht für die tatsächlichen Verhältnisse des Krieges passen. Daß sich trotzdem damals nur ganz minimale Ansätze von Völkerkriegsrecht fanden, daß vor allem der Bürger im allgemeinen mehr unter dem Kriege zu leiden hatte als heute, hatte seinen Grund in dem großen kulturellen Tiefstand der Heere. Hier fehlte eben jede Anpassungsfähigkeit für Regeln humaner Kriegsführung. In dem Kopfe der naturalistisch gerichteten Rechtstheoretiker war allerdings auch damals schon die Idee des Kriegsrechts vorhanden. In meisterlicher Beschränkung, wie für die Anpassungsfähigkeit unserer Tage geschaffen, umschreibt sie Hugo Grotius in dem Satze: „*Omnia licere in bello quae necessaria sunt ad finem belli.*“ Dieser Satz, „der die Pole bezeichnet, zwischen denen alles Kriegsrecht liegt“

\*) In der Tat ist auch der Entdecker jenes Grundsatzes ein Staatsphilosoph jener Tage. Jean Jacques Rousseau sagt im *Contrat social*, I. Buch, Kap. 4: „Der Krieg ist keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in dem Privatpersonen nur zufällig Feinde sind, nicht als Menschen und auch nicht als Bürger, sondern als Soldaten, nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als seine Verteidiger.“

(Riemeyer), ist — das haben die Tatsachen dieses Weltkrieges bewiesen — durch die jüngsten Modifikationen gesprengt worden. Man hat erfahren müssen, wie weit die bisher als „necessaria“ angenommenen und daher nicht rechtlich beschränkbar Punkte hinter den wirklichen Anforderungen der modernen Verhältnisse zurückgeblieben sind. Ein Grundirrtum war es, als um die Jahrhundertwende die Staaten die Arbeit am Völkerrecht der Zukunft vor allem auf das Kriegsrecht lenkten. Hier glaubten sie den Interessenausgleich am leichtesten zu finden! Woran noch keine Rechtsordnung der Welt gedacht hatte, nämlich die gewaltfamen Auseinandersetzungen der eigenen Rechtsgenossen, die mit dem Ziele der Rechtsänderung unternommen wurden, selbst wieder unter die Rechtsordnung zu stellen, das sollte der am Anfang ihrer Entwicklung stehenden Völkerrechtsordnung möglich sein! Denn, wohl gemerkt, auf die Legitimität des verfolgten Anspruchs kommt es nicht an; auch der Krieg, der aus Übermut oder innerer nationaler Notwendigkeit, jedenfalls nicht aus geltendem Recht geführt wurde, sollte in den Rahmen dieses „Völkerprozesses“ fallen. Das heißt tatsächliche Vorgänge wie die Revolution oder den Staatsstreich rechtlich normieren. Es bedeutet die Kontinuierung des Rechtsgedankens trotz Unterbrechung des Rechtssystems, ein Gedanke, der, wenn er überhaupt mit der Rechtslogik vereinbar ist, es nur unter höchsten ethischen Voraussetzungen sein kann. Von der Vertragstreue der Staaten, mit denen wir zu rechnen haben, heißt es zuviel verlangen, wenn man sie, die sich in bewusster Zweckverfolgung durch Beginn des Krieges von der Friedensordnung loszagen, in Einschränkung der Mittel zu diesem Zweck an eine neue Ordnung binden will.

Das Urteil der öffentlichen Meinung über die Zukunft des Kriegsrechts ist daher richtig und weise. Es führt zum Grundprinzip des Völkerrechts zurück und damit zu festem Boden, auf dem dem Völkerrecht so manche Wegearbeit noch bevorsteht.

Das nächste Ziel muß die zweifelsfreie Normierung des Rechts der Neutralen sein. Denn dieses ist nicht Kriegsrecht. Es regelt nur die Beziehungen von Staaten, die miteinander in Frieden leben, und erhält allein durch die zeitliche Nachbarschaft des Krieges seine Besonderheit. Damit ist die Möglichkeit der rechtlichen Normierung bejaht. Die Frage der Bedürftigkeit ist durch die Entwicklung der Neutralitätsfrage im jetzigen Kriege entschieden.

Auch gegen die Anpassungsfähigkeit des Schiedsgerichtsgedankens ist nichts einzuwenden. Dieser Krieg hat jedenfalls nicht gegen ihn gezeugt. Denn einerseits ist das jetzt geltende Schiedsgerichtsrecht nur ein Torso, da die Staaten es bisher vorgezogen hatten, auf den Friedenskonferenzen vor allem den Bestand des Kriegsrechts zu sichern. Andererseits hat der Schiedsgerichtsgedanke, was häufig übersehen wird, nicht die Möglichkeit gänzlicher Ausschaltung der Kriege zur Voraussetzung. Kriege wird es geben, soweit die Zukunft menschlicher Ahnung offen liegt. Die Ursachen sind zu tief im staatlichen oder nationalen Charakter gegründet und liegen zumeist auf außerrechtlichem Gebiet, wie Bürgerkriege, Revolutionen und Staatsstrieche. Deswegen wird auch das

beste Schiedsgericht nicht gegen sie ankönnen. Aber der angebliche Anlaß kann und wird hierdurch beseitigt werden. An die Stelle des Vorwandes wird der Zwang zur Wahrhaftigkeit treten. Und damit ist schon viel gewonnen. Man denke an die Wirkung auf die eigene Volksstimmung, vor allem aber an die Wirkung auf die Neutralen, deren jeder, auch der kleine, während des Krieges der Großen zur Macht wird. Beweis: wiederum dieser Krieg, sein Beginn (Schweden, Holland) und sein Verlauf (Vereinigte Staaten von Amerika).



## Die litauisch-baltische Frage

Von Dr. Gaigalat, Mitglied des preussischen Hauses der Abgeordneten

(Schluß)

Das eigentliche ethnographische Litauen in Rußland umfaßt das ganze Gouvernement Kowno mit den Kreisen Kowno, Wilkomierz, Nowo-Alexandrowst, Bonewiez, Schaulen, Kossenen und Telsch, ferner den westlichen Teil des Gouvernements Wilna mit den Kreisen Wilna, Szwenziany, Troky, dem südwestlichen Teil von Dszmiany und der nördlichen Hälfte von Lyda, schließlich das Gouvernement Suwalki mit den Kreisen Wladislawowo, Wilkowiszki, Mariampol, Seyni und Kalwaria. Die beiden südlichsten Kreise dieses Gouvernements haben masurische — ehemals jadwingische — Bevölkerung. Zerstreut wohnen Litauer noch in der Umgegend von Grodno, Slonim, Nowogrodek und nördlich im Kreise Rāzica. Das Gouvernement Kowno hat einen Flächeninhalt von 40640 Quadratkilometer mit 1549444 Bewohnern (laut der letzten Volkszählung). Dem Glaubensbekenntnis nach gibt es 1249800 Katholiken (fast alle Litauer und nur wenige Polen), 56000 Protestanten (Deutsche und Litauer), 40000 orthodoxe Russen, der Rest sind Juden und andere. Von der Landfläche ist mehr als ein Drittel Ackerland, fast ein Drittel Wiese und Weide, der Rest Wald. Etwa 34 Prozent der Bewohner sind ohne Landbesitz. Der Boden ist fruchtbar. Die Bewirtschaftung und Kultur ist in den einzelnen Gegenden des Gouvernements verschieden. Hügelketten nebst den tiefen Flußtäälern der Wilija, Newieza und Dubisa durchziehen das Land und gestalten es stellenweise recht malerisch.

Das Gouvernement Wilna umfaßt eine Fläche von 42530 Quadratkilometern mit 1592000 Einwohnern, die aus Litauern, Polen, Weißrussen, Russen und Juden sich zusammensetzen. Der Boden besteht zumeist aus lehmigem magern Lande.

Suwalki besitzt einen Flächeninhalt von 12551 (24860) Quadratkilometern mit 604945 (706678)\*) Einwohnern, von denen 525000 katholisch, 50000

\*) Es ist sehr schwierig, eine genauere Statistik aufzustellen, da die mir zugänglich gewesen Quellen nicht unbeträchtlich voneinander abweichen.